

# Verwaltungsvorschrift zu § 1a der Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten und den Staatsanwaltschaften im Land Bremen

## 30. April 2025

Inkrafttreten: 01.05.2025  
Fundstelle: Brem.ABl. 2025, 464

30. April 2025

Auf der Grundlage von § 1a der Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten und den Staatsanwaltschaften im Land Bremen (eAkten-Verordnung - eAktV) vom 2. Mai 2019 (Brem.GBl. 2019, S. 248), in der jeweils geltenden Fassung werden bei den nachfolgend aufgeführten Gerichten und Staatsanwaltschaften die **Akten in den nachstehend bezeichneten Ermittlungs-, Straf- und Bußgeldverfahren** ab dem angegebenen Datum elektronisch geführt:

Dienststelle	Verfahren	Datum
Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen	<p>Alle unter den Registerzeichen OGs, St, ORs, Ws, ORbs, OWi OLG, ONSV, OVSV, Vs, AR neu einzutragenden Verfahren werden</p> <p>a) im Ganzen elektronisch geführt, soweit von den Staatsanwaltschaften oder den Amts- oder Landgerichten elektronisch geführte Akten in elektronischer Form vorgelegt werden,</p> <p>b) nach Maßgabe von § 1a Abs. 4 Brem. eAktVO elektronisch geführt, soweit von den Staatsanwaltschaften oder den Amts- oder Landgerichten geführte Akten in Papierform vorgelegt werden.</p>	12.05.2025

	Dies gilt nicht für Rechtshilfeverfahren.	
Amtsgericht Bremen:  Abteilungen 86, 81a und 74	<p>Alle unter dem Registerzeichen Owi, bei denen es sich um Js-Sachen handelt, neu einzutragenden Bußgeldsachen werden</p> <p>a) im Ganzen elektronisch geführt, soweit von den Staatsanwaltschaften elektronisch geführte Akten in elektronischer Form vorgelegt werden,</p> <p>b) nach Maßgabe von § 1a Abs. 4 Brem. eAktVO elektronisch geführt, soweit von den Staatsanwaltschaften geführte Akten in Papierform vorgelegt werden.</p> <p>Ausgenommen von der Bearbeitung nach a) und b) sind e-Haft-Sachen und Anträge auf gerichtliche Entscheidung, §§ 62, 96, 98 OWiG</p>	10.06.2025

Bremen, 30. April 2025

Die Senatorin für Justiz und Verfassung